

In der Marktgebührensatzung von 2008 werden u.a. die Gebühren für die Durchführung von Wochenmärkten festgelegt. Nach der Satzung müssen Erzeuger 50% der anfallenden Standgebühren bezahlen.

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. Welche Kriterien werden zur Beurteilung des Status „Erzeuger“ verwendet?
2. Warum werden die Standgebühren von Erzeugern nicht konsequent bei Erzeugern angewendet? (bspw. Eingruppierung der Erzeuger „Die Waage - Bäuerliche Sinnlichkeiten“ ist gegenwärtig als Händler eingestuft)

Des Weiteren besteht eine sichtbare Unzufriedenheit der Händler gegenüber dem bestehenden Preis-Leistungsverhältnis bzgl. der Standgebühren. Einige Händler, die auf dem halleschen Wochenmarkt bereits etabliert waren, bieten aus diesem Grund keine Waren mehr an.

3. Von welchen Kriterien ausgehend wurden die Standgebühren ins Verhältnis zur Standfläche gesetzt?
4. Hat die Stadtverwaltung im Vergleich zu anderen Städten Kenngrößen genutzt bzw. einen Städtevergleich berücksichtigt?

Vor dem Hintergrund der bestehenden Unzufriedenheit von Händlern/Erzeugern bei der Vergabe von Standflächen frage ich:

5. Nach welchen Kriterien wird die Vergabe von Standflächen vollzogen?
6. Werden die Vergaben gemeinsam mit den Händlern/Erzeugern abgestimmt? Werden Verhandlungen mit den Händlern/Erzeugern geführt, die ungünstige Standflächen zugewiesen bekommen?

Antwort der Verwaltung:

Welche Kriterien werden zur Beurteilung des Status „Erzeuger“ verwendet?

Die Kriterien richten sich nach Nr. 8 des Verzeichnisses zur Gebührenerhebung der Stadt Halle (Saale). Grundlage ist die Marktgebührensatzung vom 26.03.2008. Danach sind Erzeuger Anbieter, die selbsterzeugte oder selbstgewonnene nicht verarbeitete Produkte feilbieten. Ein Zukauf bis zu 30 Prozent des Warenangebotes kann erfolgen.

Warum werden die Standgebühren von Erzeugern nicht konsequent bei Erzeugern angewendet? (bspw. Eingruppierung der Erzeuger „Die Waage - Bäuerliche Sinnlichkeit“ ist gegenwärtig als Händler eingestuft).

Erzeuger, die den vorgenannten Kriterien entsprechen, zahlen 50 Prozent der in der Marktgebührensatzung festgelegten Gebühren. Diese Regelung findet stetig Anwendung. Die Firma „Die Waage - Bäuerliche Sinnlichkeiten“ erfüllt die Erzeugerkriterien nicht, da sie verarbeitete Produkte anbietet.

Von welchen Kriterien ausgehend wurden die Standgebühren ins Verhältnis zur Standfläche gesetzt?

Grundlage für die Festlegung der Standgebühren ist die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26.03.2008 beschlossene Marktgebührensatzung der Stadt Halle (Saale). Diese wird umgesetzt.

Hat die Stadtverwaltung im Vergleich zu anderen Städten Kenngrößen genutzt bzw. einen Städtevergleich berücksichtigt?

Die beschlossenen Marktgebühren wurden auf der Grundlage einer Kalkulation aller Wochenmarkt-Standorte in der Stadt Halle (Saale) ermittelt.

Nach welchen Kriterien wird die Vergabe von Standflächen vollzogen?

Die Vergabe von Standplätzen erfolgt nach der derzeit gültigen Marktordnung der Stadt Halle (Saale). Das Auswahlverfahren richtet sich nach Anlage 3 der Marktordnung vom 31.08.2005.

Werden die Vergaben gemeinsam mit den Händlern/Erzeugern abgestimmt? Werden Verhandlungen mit den Händlern/Erzeugern geführt, die ungünstige Standflächen zugewiesen bekommen?

Ungünstige Standflächen gibt es nicht; die Qualität der Ware bestimmt die Nachfrage. Die Stadt Halle (Saale) sucht gemeinsam mit dem Händlerbeirat stets nach Lösungen, um den Wünschen der Wochenmarkthändler gerecht zu werden.

Die in der Anfrage genannten Problemlagen werden in der Diskussion zur geplanten neuen Marktsatzung aufgegriffen.

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.